Verordnung.

1. Für Geschlechtskranke.

Um einem weiteren Umsichgreifen von Geschlechtskrankheiten energisch entgegenzuarbeiten, wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Jeder Geschlechtskranke oder Geschlechtskrankverdächtigte hat sich sofort zur fachärztlichen Untersuchung in die Beratungsstelle für Geschlechtskranke zu begeben.
2. Jeder Geschlechtskranke, der nicht die Beratungsstelle aufsucht und seine Krankheit weiter verbreitet, wird nach den Kriegsgesetzen, mindestens aber mit Zuchthaus bestraft.
3. Jeder Geschlechtskranke oder Geschlechtskrankverdächtige ist verpflichtet dem Arzt wahrheitsgetreue Auskunft über seine Personalien und seine Krankheit zu geben. Zuwiderhandlungen resp. Umgehungen werden mit Gefängnis bestraft.
4. Ist jemand im Zweifel ob er geschlechtskrank ist oder nicht, hat er ebenfalls die Beratungsstelle aufzusuchen. Die Beratungsstelle ist jedermann zugängig. Sie hilft in Zweifelsfällen Schwierigkeiten und Zuwiderhandlungen vermeiden.
5. **Sprechstunden Amtstrasse 27 an folgenden Tagen:**
   Für Männer: Montag, Mittwoch, Donnerstag von 11.30 bis 12.30
   Für Frauen: Dienstag und Freitag von 11.30 bis 12.50.

2. Für Lungenkranke und Tuberkulöse.

Es besteht die Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, dass für Lungenkranke und Tuberkulöse eine Beratungsstelle eingerichtet worden ist. Die Sprechstunden sind Amtstrasse 27 am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 14-16 Uhr. Jeder Tuberkulöse hat die Pflicht sich bei einem Arzt zu melden und sich behandeln zu lassen, da er sonst seine Angehörigen und seine Umgebung ansteckt. Er ist so eine Gefahr für die Menschheit.

Graudenz, den 12. Oktober 1939.

Staatliches Gesundheitsamt
Dr. Rehkopf.

Druckerei, Wl. Kulerski — Treuhänder „Der Danziger Vorposten“